

Satzung der Stadt Halle (Saale) über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 Heide-Süd

Auf Grund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle vom 29.6.2011 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 für das Gebiet Heide-Süd erlassen.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1 Geltungsbereich der 2. Änderung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist in der anliegenden Plandarstellung vom 14.4.2011 festgesetzt. Die Plandarstellung vom 14.4.2011 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 2.1.1 SO Gebiete

Die textliche Festsetzung Nr. 2.1.1 SO Gebiete des am 29.01.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 32.3 erhält folgende Fassung:

Die mit SO gekennzeichneten Gebiete dienen:

- Einrichtungen und Anlagen für Wissenschaft, Lehre, Forschung und Technik und deren Folgeeinrichtungen,
- Gesundheitlichen Einrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im medizinischen und anlagentechnischen Bereich,
- Unternehmen der technologischen Wirtschaft und deren Folgeeinrichtungen,
- Verwaltung und Dienstleistungen,
- Wohnungen in Verbindung mit im Sondergebiet zulässigen Einrichtungen.

Zulässig sind:

- Institute für Forschung, Lehre, Wissenschaft und Technik,
- Betriebe und Anlagen der technologischen Wirtschaft und Produktion sowie der Medizintechnologie und Gesundheitstherapie
- Institute für Existenzneugründungen, beratende Unternehmen wie z.B. Ingenieurbüros, Unternehmensberater und Zulieferbetriebe der technologischen Wirtschaft,
- Verwaltungen und Dienstleistungen,
- Wohnungen für Betriebsinhaber oder Betriebsangehörige sowie für Gäste von Instituten für Wissenschaft, Lehre, Forschung und Technik und gesundheitlichen Einrichtungen.

Die Wohnungen sind nur in eigentumsrechtlicher Einheit mit dem jeweiligen Betrieb zulässig. Je Betriebseinheit sind zulässig:

- 1 Wohnung für Betriebsinhaber oder Betriebsangehörige
- Ausnahmsweise können Wohnungen für Geschäftsgäste zugelassen werden, wenn betriebliche Gründe dafür nachgewiesen werden
- Gebäude und Räume zur zeitweiligen Unterbringung von Nutzern und Mitarbeitern der gesundheitlichen Einrichtungen, wenn betriebliche Gründe für Gebäude und Räume nachgewiesen werden.

§ 3

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes durch die Gemeinde in Kraft.

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 tritt die textliche Festsetzung Nr. 2.1.1 SO Gebiete des am 29.01.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 32.3. außer Kraft.

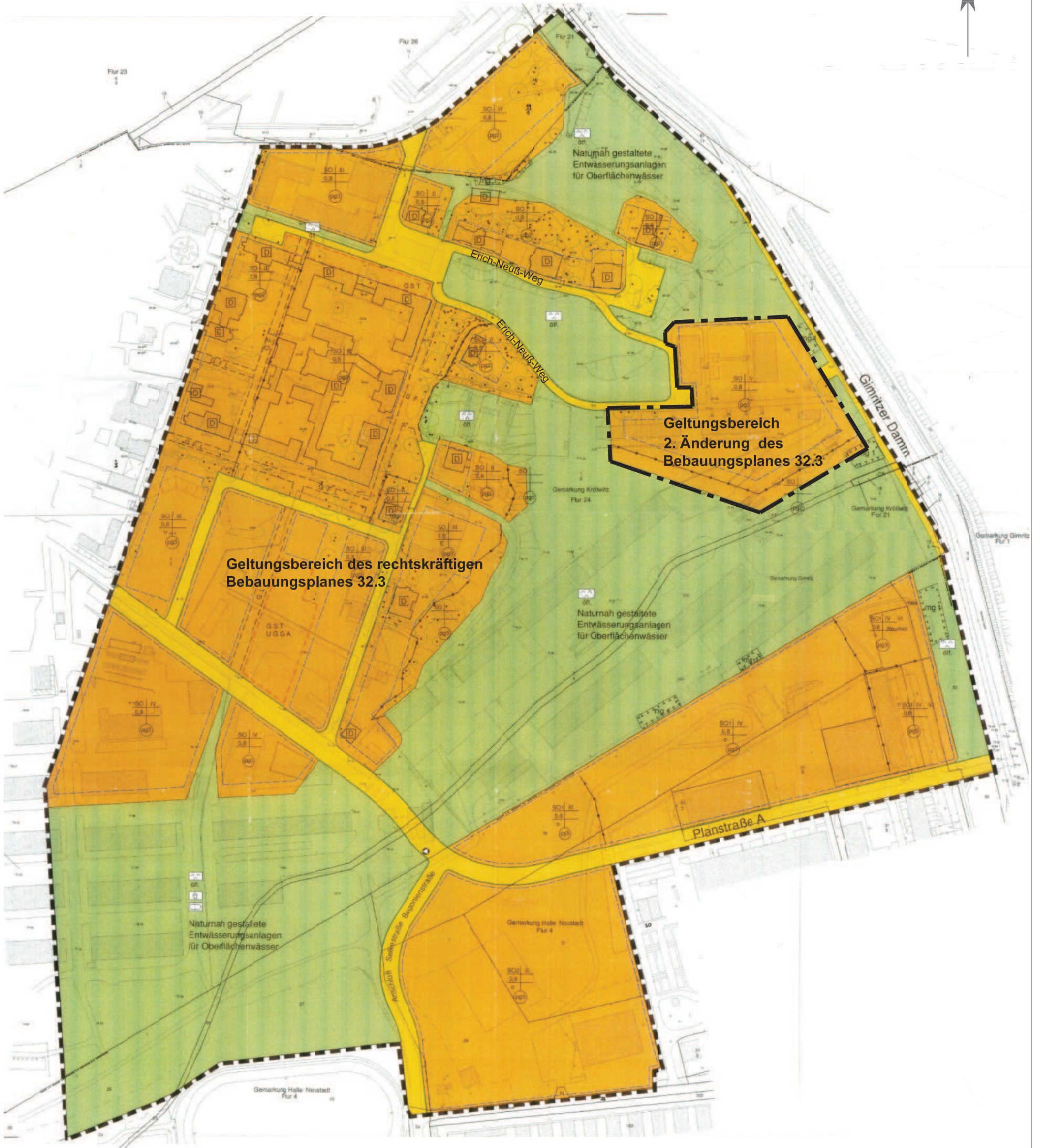
Die übrigen Festsetzungen des am 29.01.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 32.3 bleiben von der 2. Änderung unberührt.

Halle (Saale), 18.7.2011



Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Dieser Satzung ist eine Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3, Heide-Süd beigefügt.



Lagebezugssystem: Gauß-Krüger-Koordinatensystem (LS 150)
Höhenbezugssystem: HN

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte
Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt
Gemeinde: Halle (Saale)
Gemarkung: Kröllwitz/Halle-Neustadt
Flur: 21, 24, 26/4
Maßstab: 1 : 3000
Stand der Liegenschaftskarte: März 1997
Stand der Planunterlage: August 1995

Nutzungsgenehmigung:
Veröffentlichungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Halle am 16.7.1996, Az:22/96



hallesaale
HÄNDELSTADT

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 32.3
Lageplan vom 14.04.2011

Bearbeiter:	Maßstab 1 : 3000	Datum: 14.04.2011	Blatt-Nr.: 1
-------------	---------------------	----------------------	------------------------

Dezernat II
Stadtplanungsamt

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan 32.3, Heft-Süd
Stand der rechtskräftigen Fassung vom 29.1.1998

Verfahrensvermerke für den Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 2. Änderung

1. Der Stadtrat hat am 23.2.2011 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide Süd, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 3 am 2.3.2011 erfolgt.

Bei der Aufstellung wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan nach § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Halle, den 18.7.2011



Oberbürgermeisterin

2. Der Stadtrat hat am 23.2.2011 bestimmt, die Öffentlichkeit am Planverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 3 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern.

Halle, den 18.7.2011



Oberbürgermeisterin

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 24.2.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 18.7.2011



Oberbürgermeisterin

4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 32.3, bestehend aus dem Satzungstext, dazugehöriger Plandarstellung sowie Begründung hat in der Zeit vom 10.3.2011 bis 11.4.2011 während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 2.3.2011 im Amtsblatt Nr. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden..

Halle, den 18.7.2011



Oberbürgermeisterin

5. Der Stadtrat hat den Abwägungsbeschluss über die vorgebrachten Stellungnahmen am 29.6.2011 gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den 18.7.2011



Oberbürgermeisterin

6. Der Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide Süd, 2. Änderung wurde am 29.6.2011 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 29.6.2011 gebilligt.

Halle, den 18.7.2011



Oberbürgermeisterin

7. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 32.3 Heide Süd, 2. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.8.2011 im Amtsblatt Nr. 11/2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 BauGB und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 17.8.2011 in Kraft getreten.

Halle, den 19.8.2011

A large, stylized handwritten signature in blue ink, written over the printed name of the Mayor.

Oberbürgermeisterin